

Ingo Lenßen

DIE LÜCKE IM GESETZ

Wie man **ungestraft**
davonkommt

riva

Ingo Lenßen

**DIE LÜCKE
IM GESETZ**

Ingo Lenßen

DIE LÜCKE IM GESETZ

Wie man  ungestraft
davonkommt

riva

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen an Ingo Lenßen:

info@ingolenssen.de

1. Auflage 2013

Lizensiert durch: TM1 Trademark One AG, Starnberg

info@tm-one.de

© 2013 by riva Verlag, ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH,

Nymphenburger Straße 86

D-80636 München

Tel.: 089 651285-0

Fax: 089 652096

Für Fragen und Anregungen an den Verlag:

info@rivaverlag.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion: Petra Holzmann, München

Umschlaggestaltung: Kristin Hoffmann, München

Umschlagabbildung: © Bianca Schmidt, www.fotoflexx.de

Satz: Georg Stadler, München

Druck: CPI – Ebner & Spiegel, Ulm

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-86883-282-2

ISBN E-Book (PDF) 978-3-86413-286-5

ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-86413-287-2

Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter

www.rivaverlag.de

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter
www.muenchner-verlagsgruppe.de

Inhalt

Eine kurze Vorbemerkung	7
Kapitel 1	
Verkehrsrecht	9
Kapitel 2	
Erbrecht	36
Kapitel 3	
Strafrecht	58
Kapitel 4	
Zivilrecht	96
Kapitel 5	
Mietrecht	147
Kapitel 6	
Steuerrecht	164
Kapitel 7	
Reiserecht	175
Kapitel 8	
Familienrecht	185
Kapitel 9	
Arbeitsrecht	206
Kapitel 10	
Versicherungsrecht	212
Weitere Informationen zu Ingo Lenßen	219

Eine kurze Vorbemerkung

Die Lücke im Gesetz ist nicht das, was wir generell suchen, es ist die Ausnahmeregelung, wenn es um unser Recht geht. Wenn es darum geht, dass Sie ganz persönlich einmal ungeschoren davon kommen sollen. Wenn es darum geht, dass Sie Ihren Führerschein nicht abgeben müssen, dass Sie Ihre Kautions sofort zurückhaben sollen oder Sie mehr Erbanteil verdient haben als die anderen. Weil Sie im Recht sind oder glauben, sich dieses Recht nehmen zu dürfen.


In diesem Buch finden Sie solche Fälle. Fälle, in denen der Kopf aus der »Schlinge« gezogen wurde, in denen das Recht zur sehr persönlichen Gerechtigkeit wurde. Aber auch solche Fälle und Beispiele, die Ihnen eine Orientierung geben über das, was das Recht der Gerichte ist. Vor allem aber sollen Sie die Fälle in diesem Buch unterhalten und auch amüsieren.

Und wenn Sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Lösung der einzelnen Fälle gerecht war, stellen Sie vielleicht fest: Es ist das Unrecht, das uns bewegt, das Recht ist für uns selbstverständlich.

Ihr



Ingo Lenßen



Kapitel 1 Verkehrsrecht

1. Der Trend zum Zweithandy

Ein Bekannter berichtete mir kürzlich, dass er mitten in einer Großstadt mit dem Handy am Ohr an den allseits aufmerksamen Freunden und Helfern vorbeigefahren war. Diese bemerkten das natürlich sofort, nahmen seine Verfolgung auf und stoppten ihn nach ungefähr 300 Metern. In dieser Zeit hatte er das Handy allerdings geistesgegenwärtig schon in die Mittelkonsole gelegt.

Nachdem er angehalten und mit dem Tatvorwurf des Telefonierens am Steuer konfrontiert worden war, welchen die Herren Polizeibeamten mit einem selbstzufriedenen Lächeln vorbrachten, erklärte mein Bekannter, dass er nicht telefoniert habe.

Die Beamten lächelten weiter und sagten, sie hätten ihn aber beim Telefonieren beobachtet und er möge doch bitte sein Handy zeigen. Mein Bekannter kam der Aufforderung natürlich nach, rief die letzten abgehenden Anrufe des Handys auf und zeigte diese den Polizeibeamten. Die sahen erstaunt, dass in den letzten 15 Minuten von diesem Handy niemand angerufen worden war. Allerdings waren sie nicht entmutigt und forderten meinen Bekannten auf, auch die Liste der eingehenden Anrufe zu zeigen. Gesagt, getan. Die Beamten bekamen auch die Liste der eingehenden Anrufe zu sehen. Die besagte, dass in den letzten 15 Minuten auch kein Anruf auf diesem Handy eingegangen war.

Die Beamten sahen ein, dass sie sich offensichtlich getäuscht hatten und entschuldigten sich zähneknirschend für die Fahrtunterbrechung.

Nun überkam meinen Bekannten ein selbstzufriedenes Lächeln, als er seine Fahrt fortsetzte. Er griff in die Mittelkonsole, nahm sein Handy zur Hand und setzte das Telefonat, das er kurz vor der Kontrolle geführt hatte, fort. Das kontrollierte Zweithandy legte er wieder behutsam zurück auf den Beifahrersitz, von dem er es zuvor genommen hatte.

Merke: Achten Sie darauf, dass Ihr Zweithandy während der Polizeikontrolle nicht plötzlich klingelt!

2. Handy anfassen verboten

Elias K. überreichte mir seinen Bußgeldbescheid, in dem man ihm zur Last legte, dass er im Straßenverkehr telefoniert habe. Elias K. versicherte mir gegenüber jedoch, dass er das Handy zwar während der Fahrt in der Hand gehabt, es aber nicht benutzt hätte.

Gegen den Bußgeldbescheid legten wir Einspruch ein, es kam zur Hauptverhandlung. In dieser wurde der Polizeibeamte gehört, der Elias K. angehalten und kontrolliert hatte. Er erklärte, dass er meinen Mandanten während der Fahrt mit dem Handy in der Hand gesehen habe. Auf die Frage des Richters, ob er Elias K. auch während der Fahrt habe telefonieren sehen, entgegnete der Polizeibeamte, dass dies doch klar sei. Im Übrigen käme es darauf überhaupt nicht an, mein Mandant hätte das Handy doch in der Hand gehabt. Auf meine Frage, ob mein Mandant ihm angeboten habe, die Liste der letzten eingehenden oder abgehenden Anrufe zu zeigen, entgegnete der Polizeibeamte, dass er sich darauf nicht habe einlassen wollen. Er war davon überzeugt, dass Elias K. schon deshalb verkehrswidrig gehandelt hatte, weil er durch das Handy in der Hand vom Straßenverkehr abgelenkt gewesen war.

Falsche Überzeugung! Das Gericht sprach Elias K. frei!

Das bloße In-der-Hand-Halten eines Handys beim Autofahren stellt keinen Straßenverkehrsverstoß dar. Das ist erst der Fall, wenn das Handy während des Autofahrens auch benutzt wird.

Merke: Ein Handy benutzen bedeutet nicht nur telefonieren, sondern auch SMS schreiben, Mails schreiben oder im Internet surfen.

3. Der anonyme Fahrer

Stephan M. erklärte mir, dass sein Pkw immer noch auf der Wiese nahe der B 31 stehen würde. Er war Samstagabend von der Straße abgekommen, und er müsse mir gestehen, dass er erheblich getrunken hätte. Nichtsdestotrotz oder gerade deshalb war er abgehauen und hätte sich die letzten beiden Nächte nicht nach Hause getraut. Der Polizei war der Pkw natürlich schon längst aufgefallen, und sie waren auf der Suche nach dem Halter. Bereits in der Nacht von Samstag auf Sonntag waren die Polizeibeamten mit der Suche nach Stephan M. beschäftigt. Sie hatten ihn zu seinem Glück nicht gefunden.

Doch was wäre passiert, wenn sie ihn aufgegriffen hätten?

Natürlich hätten sie ihn sofort in ein Krankenhaus gebracht und ihm eine Blutprobe entnommen. Die Blutprobe hätte ergeben, dass Stephan M. erheblich alkoholisiert gewesen war. Dies wiederum hätte nach sich gezogen, dass Stephan M. der Führerschein für mehrere Monate entzogen worden wäre. Dazu hätte mein Mandant eine Geldstrafe bekommen, die mindestens zwei Monatsgehältern entsprechen hätte.

Doch die Polizei hatte ihn nicht aufgegriffen. Ihr wurde nunmehr am Montagmorgen mitgeteilt, dass Stephan M. am Samstagabend von der Straße abgekommen war und fluchtartig in einer Panikreaktion das Weite gesucht hätte.

Stephan M. erhielt wegen einer Ordnungswidrigkeit einen Bußgeldbescheid. Wegen einer Trunkenheitsfahrt wurde er nicht bestraft.

4. Der anonyme Alkoholiker - Teil 1

Detlef L. war beim Fußballtraining gewesen und hatte danach noch den Geburtstag eines Freundes mit ein paar Bier gefeiert. Er erklärte mir, dass er nur in den Wagen gestiegen war, weil er am nächsten Morgen früh rausmusste. Als die Polizei ihn stoppte, hatte er 1,5 Promille Atemalkohol. Die später gemachten Blutproben ergaben Werte von 1,51 und 1,58 Promille.

In der Regel wird bei diesen Werten der Führerschein für mindestens 9 Monate entzogen. Es gibt aber bis zu einer Promillegrenze von 1,6 unter bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen, und die erklärte ich Detlef L.

Wer Ersttäter ist und nicht über 1,6 Promille hatte, ist ein Kandidat für das Mainzer-Modell. Mit dem Mainzer-Modell konnte Detlef L., da er Ersttäter war und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landratsamtes vorlegen konnte, eine Sperrzeitverkürzung erreichen, das heißt, er hatte die Möglichkeit, die 9 Monate Führerscheinsperre zu verkürzen. Um diesen Antrag für eine Sperrzeitverkürzung stellen zu können, musste er zuvor allerdings auch einen Nachschulungskurs beim TÜV erfolgreich absolviert haben. Das gelang ihm.

So stellte ich im Rahmen eines Gnadengesuches bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit. Dem Antrag wurde entsprochen, Detlef L. erhielt seinen Führerschein nach 6 Monaten zurück.

Merke: Wer sich rechtzeitig nach einer Trunkenheitsfahrt mit der Aufarbeitung seiner Tat beschäftigt, das heißt einsieht, dass er Mist gebaut hat, hat die Chance, mit einer möglichst geringen Strafe davonzukommen.

5. Der anonyme Alkoholiker – Teil 2

Vor mir saß Theo R. und berichtete, dass ihm der Führerschein vorläufig entzogen worden war. Die Polizei hätte bei ihm eine Blutprobe mit 1,9 Promille gemessen. Die zweite Blutprobe, die etwa 40 Minuten danach entnommen worden war, hätte immer noch einen Wert von 1,8 Promille ergeben.

Ich erklärte ihm, dass er seinen Führerschein nicht automatisch nach der ihm auferlegten Sperrfrist von 10–12 Monaten wiederbekommen würde. Zudem sagte ich ihm, dass nach Ablauf der Sperrfrist das Landratsamt von ihm eine medizinisch-psychologische Untersuchung erwarte. In dieser Untersuchung müsse er nachweisen, dass er nicht alkoholgefährdet sei und damit keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen würde. Meinem Mandanten entfuhr sofort die lautstarke Bemerkung, dass er kein Alkoholiker sei. Ich hatte einige Mühe, ihm beizubringen, dass jeder, der mit über 1,6 Promille im Straßenverkehr unterwegs ist, als so alkoholgewöhnt eingestuft wird, dass man ihn für einen alkoholgefährdeten Menschen hält, und damit grundsätzlich seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen infrage gestellt ist. Ich erklärte ihm, dass er eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) nur dann bestehen würde, wenn er vorab mindestens sechs Monate lang an den Sitzungen der Anonymen Alkoholiker in seinem Ort teilnehmen würde. Darüber hinaus müsse er einen Vorbereitungskurs absolvieren, um sich auf die teils schwierigen Fragen der medizinisch-psychologischen Untersuchung vorzubereiten. Er ging wutentbrannt von dannen.

Es dauerte einige Tage, bis er wieder bei mir erschien und mich bat, ihm noch einmal genauestens aufzuschreiben, was er nun tun müsse, um nach Ablauf der Sperrfrist sofort seinen Führerschein wiederzuerhalten. Er hielt sich dann auch an alles, was ich ihm notierte, und bekam seinen Führerschein nach Ablauf der Sperrfrist sofort wieder.

Merke: Wer mit über 1,6 Promille Alkohol im Blut beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr aufgegriffen wird, bekommt seinen Führerschein ohne eine MPU in der Regel nicht wieder.

6. Der Nachtrunk

Die Polizei warf Willi W. eine Trunkenheitsfahrt vor. Die Polizeibeamten hatten ihn allerdings erst aufgegriffen, als er bereits zu Hause war. Sie nahmen Willi W. mit und brachten ihn in ein Krankenhaus, wo ihm Blut abgenommen wurde. Die Blutprobe ergab tatsächlich einen Blutalkoholgehalt von 1,4 Promille. Der zweite Blutalkoholwert betrug 1,5 Promille. Zur Sache hatte sich Willi W. nicht geäußert.

Nun saß er vor mir und berichtete, dass er den gesamten Alkohol erst getrunken hätte, nachdem er zu Hause angekommen sei. Während und vor der Autofahrt hätte er keinerlei Alkohol zu sich genommen. Der Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft sei deshalb haltlos.

Bei Willi W. waren zwei Blutalkoholkonzentrationswerte gemessen worden, die seine Aussage bestätigen konnten. Tatsächlich war es theoretisch möglich, dass mein Mandant den Alkohol erst zu sich genommen hatte, als er zu Hause angekommen war. Hätte er den Alkohol lange Zeit vorher getrunken, so wäre der zweite Blutalkoholwert fallend gewesen, das heißt niedriger als der Wert der ersten Blutentnahme. Aber bei Willi W. war der zweite Wert steigend.

Ich ließ mir also von meinem Mandanten erklären, welche Art von Alkohol er genau zu sich genommen hatte. Dies ist deshalb wichtig, weil die Staatsanwaltschaft eine Analyse des Alkohols vornehmen lässt, der im Blut aufgefunden wird. Damit wird der Wahrheitsgehalt der Aussage des »Täters« überprüft. Ich teilte der Staatsanwaltschaft die Alkoholart ebenso mit wie die Tatsache, dass mein Mandant den Alkohol erst nach der Autofahrt zu sich genommen hatte: Wir beriefen uns also auf den sogenannten »Nachtrunk«.

Die Restwertanalyse aus dem Alkohol der Blutprobe ergab, dass genau der Alkohol im Blut aufgefunden wurde, der von meinem Mandanten als konsumiert angegeben worden war. Seine Aussage konnte deshalb nicht widerlegt werden und seine Fahrerlaubnis wurde ihm unverzüglich wieder erteilt.

Merke: Bedenken Sie beim Nachtrunk, dass überprüft wird, was Sie getrunken haben.

7. Wie viel Promille verträgt mein Führerschein?

Stellen Sie sich vor, Sie sind männlich, 70 Kilo schwer, stehen in einer Kneipe und Ihr Kumpel, 100 Kilo schwer, steht neben Ihnen. Er erklärt Ihnen, dass Sie völlig bedenkenlos ein Bier trinken könnten, ohne Angst davor haben zu müssen, Ihren Führerschein zu verlieren.

Doch aufgepasst: Was für ihn gilt, gilt nicht für Sie! Denn die Alkoholkonzentration im Blut hängt nicht nur davon ab, wie viel Sie trinken, sondern auch, wie viel Sie wiegen.

Am leichtesten lässt sich das nach der Formel von Erik Widmark wie folgt berechnen:

$$\text{Alkoholkonzentration im Blut} = \frac{\text{Alkohol in g}}{\text{Gewicht in kg} \cdot 0,7 \text{ (bei Männern)}}$$

oder

$$\text{Gewicht in kg} \cdot 0,6 \text{ (bei Frauen)}$$

Hier einige Beispielrechnungen:

Alternative 1

Sie beide trinken ein Bier (0,5 l), das 25 g Alkohol enthält.

Das bedeutet

für Sie: $25 \text{ g} / 70 \cdot 0,7 = 0,51 \text{ Promille,}$

für Ihren Kumpel: $25 \text{ g} / 100 \cdot 0,7 = 0,36 \text{ Promille.}$

Fazit: Ihr Führerschein wäre für einen Monat weg, er behielte seinen.

Alternative 2

Sie beide trinken zwei Bier.

Das bedeutet

für Sie: $50 \text{ g} / 70 \cdot 0,7 = 1,02 \text{ Promille,}$

für Ihren Kumpel: $50 \text{ g} / 100 \cdot 0,7 = 0,71 \text{ Promille.}$

Fazit: Ihr Führerschein wäre für mehrere Monate weg, bei Ihrem Kumpel nur für einen Monat.

Alternative 3

Sie sind 80 Kilo schwer und entschließen sich, nach zwei Bier noch eine Stunde bei einem Glas Wasser in der Kneipe sitzen zu bleiben und erst dann zu fahren. Laufen Sie nun Gefahr, Ihren Führerschein nach einer Stunde Wartezeit und anschließender Autofahrt zu verlieren?

Beachten Sie, dass bei einem erwachsenen Mann der Körper circa 0,2 Promille Alkohol pro Stunde abbaut.

Hier die Rechnung dazu:

$$(50 \text{ g} / 80 * 0,7) - 0,2 = 0,69 \text{ Promille}$$

Fazit: Das bedeutet einen Monat Fahrverbot.

Jetzt stellen Sie sich vor, Ihre 60 Kilo schwere Freundin tut das Gleiche. Beachten Sie, dass bei einer Frau der Körper circa 0,1 Promille Alkohol pro Stunde abbaut. Bei der Frau ist auch zu berücksichtigen, dass der Faktor nicht 0,7, sondern 0,6 ist.

Die Rechnung stellt sich dann wie folgt dar:

$$(50 \text{ g} / 60 \text{ kg} * 0,6) - 0,1 = 1,28 \text{ Promille}$$

Fazit: Das bedeutet 8 bis 9 Monate Fahrverbot!

Die meisten spüren nach dem Genuss von einem Glas Bier eine leichte Euphorisierung. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geht mit dem Alkoholgenuss eine Reduzierung des Reaktionsvermögens einher. Das heißt im Klartext, dass Sie nach einem Bier rasanter fahren und langsamer reagieren. – Unverantwortlich oder?

Merke: Finger weg vom Autoschlüssel, auch nach einem Glas Bier! Zugegeben: Obige Beispielrechnungen gehen für Sie von der negativsten Rechengrundlage aus, also immer vom höchst möglichen Promillegehalt. Aber besser so, als wenn Sie mit Möglichkeiten rechnen, die ein böses Erwachen nicht ausschließen.

8. Die Beckstein-Theorie

Bekanntlich hat der ehemalige bayerische Ministerpräsident Günther Beckstein 2008 folgende Behauptung von sich gegeben: »Mit zwei Maß Bier kann man noch Auto fahren!«

Welche Folgen hätte das, wenn man diesem Politiker Glauben schenkte?

Eine 60 Kilo schwere Frau hätte nach dem Genuss von zwei Litern Bier rein rechnerisch einen Promillewert von 2,77 ($2 \text{ Liter} = 100 \text{ g Alkohol} / 60 \text{ kg} * 0,6 = 2,77 \text{ Promille}$). Da sie das Bier aber nicht auf einen Schlag konsumiert, sondern dabei bestimmt 2–3 Stunden in der Gaststätte verbringt, muss die Zahl nach unten korrigiert werden. Je nach Aufenthaltsdauer bleibt aber immer noch ein Wert von 1,8–2,5 Promille. Das hätte ein Fahrverbot über mehrere Monate zur Folge.

Ein 80 Kilo schwerer Mann hätte rein rechnerisch einen Promillewert von circa 1,79 ($100 \text{ g} / 80 \text{ kg} * 0,7 = 1,79 \text{ Promille}$). Zieht man wie bei der Frau für die Zeit des Trinkens ein paar »Abbaupromille« ab, bliebe ein Wert von 1,3–1,6 Promille. Auch hier drohte ein mehrmonatiges Fahrverbot.

Also: Was lernen wir daraus? Trauen Sie nicht jedem Politiker!

9. Schweigen ist Gold, Reden ist falsch

Wenn man im Verkehrsgeschehen von der Polizei kontrolliert wird oder in deren Visier gerät, lautet die oberste Regel: »Mund halten und zuhören!«

Zunächst einmal heißt es zuhören. Der Polizeibeamte soll mitteilen, welchen Verdacht er hegt und was der Tatvorwurf ist. Und dann bleibt es dabei: »Mund halten.« Die Polizei ist sogar dazu verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie das Recht haben zu schweigen. Und genau dies sollten Sie auch tun. Erst nach Rücksprache mit einer Vertrauensperson, die sinnvollerweise ein Anwalt sein sollte, kann man reden. Tut man dies nicht, so kann man sich um Kopf und Kragen reden, wie folgendes Beispiel beweist:

Die Polizei kontrollierte Julius W. und Meinrad L. an ihrem Pkw. Da beide bereits ausgestiegen waren, wusste die Polizei nicht, wer der Fahrer war. Deshalb fragten die Beamten die beiden danach. Gleich verteidigte sich der Fahrer, der im Gegensatz zu seinem nüchternen Beifahrer fünf Bier genossen hatte, sofort mit: »Ja, aber ich musste doch schnell nach Hause, meiner Mutter geht es nicht gut.« Der Täter war überführt.

Der junge Mann erhielt einen Strafbefehl mit 60 Tagessätzen à 60 €, also eine Geldstrafe von 3600 €, und ein Fahrverbot von 8 Monaten. Hätte der junge Mann seinen Mund gehalten, wäre er mit großer Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung entgangen. Die Polizei hätte beide als Beschuldigte angesehen, sie hätte von beiden eine Blutprobe genommen, und eine der Blutproben wäre negativ gewesen. Die Polizei hätte nicht herausfinden können, wer der Fahrer gewesen war. Insofern hätte sie den Täter nicht überführen können, und somit wäre eine Einstellung des Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit die Folge gewesen.

Doch auch, wenn Sie sich vermeintlich bereits um Kopf und Kra- gen geredet haben, kann sich der anschließende Gang zum Anwalt lohnen. Hätte der junge Mann nämlich einen Anwalt aufgesucht, hätte ihm dieser sogar nach seinem fatalen Satz noch helfen können. Denn der junge Mann hätte von der Polizei über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt werden müssen. Da aber die Polizei diese Belehrung versäumt hatte, lag ein Beweisverwertungsverbot vor. Weder wäre die Aussage des jungen Mannes in einem Gerichtsverfahren verwertbar gewesen, noch die Aussage des Polizeibeamten. Damit wäre das Geständnis des jungen Mannes vom Tisch gewesen, und er hätte in einem Gerichtsverfahren mit einem Freispruch rechnen können.

Merke: Sagen Sie als Verdächtiger nichts bei der Polizei, bis Sie einen Anwalt um Rat gefragt haben.

10. Kokain und Führerschein

Steve K. versicherte mir, dass er kein Kokain zu sich genommen hatte. Wie das Kokain in sein Blut gekommen war, das wisse er nicht. Die Polizei hatte ihn beim Autofahren kontrolliert, einen Bluttest durchgeführt und ihm wegen des Ergebnisses den Führerschein abgenommen. Dagegen wollte er nun vorgehen.

Ich erklärte Steve K., dass er kaum Chancen hätte, seinen Führerschein früher wiederzubekommen. Auch eine weitere Blutprobe würde ihm nicht helfen, denn diese Blutprobe könne nicht nachweisen, dass er zum Fahrzeitpunkt kein Kokain im Blut gehabt hatte. Auch war klar, dass das Gericht seinen Einwand, man habe ihm das Kokain in ein Glas geschüttet und er habe es unbewusst zu sich genommen, nur als Schutzbehauptung werten würde. Das Einzige, was Steve K. möglichst rasch wieder zu seinem Führerschein verhelfen könnte, war, dass er seine Drogenabstinenz durch eine Therapie nachweisen ließ.

Natürlich bekam Steve K. seinen Führerschein für acht Monate entzogen. Dadurch, dass er aber unverzüglich nach Führerscheinbeschlagnahme mit einer Therapie begann, konnte er seinen Führerschein sofort nach Ablauf der achtmonatigen Sperrfrist wieder in Empfang nehmen.

Übrigens: Hätte Steve K. kein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt und wäre nach einer wilden Party mit Kokain im Blut aufgefunden worden, so hätte ihm die Fahrerlaubnisbehörde auch den Führerschein entziehen können. Denn selbst wenn jemand kein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, während er unter Kokaineinfluss steht, geht die Fahrerlaubnisbehörde davon aus, dass er so drogenabhängig ist, dass ihm die notwendige Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr zuerkannt werden kann. – Gleiches hat übrigens auch ein Führerscheininhaber, der mit über 1,7 Promille Alkohol polizeiauffällig wird, zu befürchten.

Merke: Werden Sie mit Kokain erwischt, laufen Sie Gefahr, Ihren Führerschein zu verlieren, ob Sie gefahren sind oder nicht.

11. Idioten im Straßenverkehr

Wir kennen sie doch alle, die Fahrer vor, hinter, rechts oder links neben uns, die keine Ahnung vom Autofahren haben. Niemand weiß, wie sie zu ihrem Führerschein gekommen sind. Für jeden sind sie eine Gefährdung im Straßenverkehr. Und dennoch dürfen wir sie nicht zur Raison bringen oder beleidigen. Falls uns doch einmal der Mittelfinger ausrutscht oder die Scheibe heruntergedreht wird, sei auf folgende Straftarife hingewiesen:

Stinkefinger	4.000,-- €
Vogel zeigen	1.000,-- €
Daumen und Zeigefinger zum Kreis geformt	750,-- €